

Der Tübinger Vertrag – eine „württembergische Magna Charta“?

Historiker bewerten den Tübinger Vertrag

Textzitat 1:

Bei ihrem Besuch in Tübingen haben Bundespräsident Joachim Gauck und der baden-württembergische Ministerpräsident Winfried Kretschmann ein besonderes Geschenk erhalten: ein Faksimile des Tübinger Vertrages. [...] „Gaucks Thema Freiheit wurde in Deutschland zuerst in dieser Stadt niedergeschrieben“, sagte Oberbürgermeister Boris Palmer anlässlich des Eintrags in das Goldene Buch im Rathaus. „Der Tübinger Vertrag ist die älteste Verfassung auf deutschem Boden. Nirgends sonst gab es vor 500 Jahren so weitgehende Grundrechte, die selbst für Leibeigene galten. Der Tübinger Vertrag dokumentiert eindrucksvoll das frühe Freiheitsstreben der Württemberger.“

(Aus einer Mitteilung der Pressestelle der Universitätsstadt Tübingen vom 12.4.2012)

Textzitat 2:

The history of old-regime Württemberg begins in 1514, the year of the Tübingen Compact (Tübinger Vertrag), often referred to as the “Württemberg Magna Carta”. At the end of the old regime, this was one of the few constitutions remaining in the German-speaking lands, prompting the English statesman Charles James Fox to claim that, besides England, Württemberg possessed the only constitution in Europe.”

(Ian F. McNeely, The Emancipation of Writing: German Civil Society in the Making, 1790s-1820s, University of California Press, Berkeley an Los Angeles, 2003, S.17)

Textzitat 3

„Der Tübinger Vertrag von 1514 wurde für fast 300 Jahre zu einer Art Grundgesetz für das Land, einer „Magna Charta“, auf die sich die Abgeordneten des Landtages gegen autoritäre Herrscher immer wieder berufen konnten.“ (Hans-Martin Maurer, Die frühe Neuzeit bis zum Dreissigjährigen Krieg, in: Hans-Martin Maurer, Geschichte Württembergs in Bildern 1083-1918, Stuttgart 1992, S.86)

Textzitat 4:

„In England hatte bereits 1215 die Magna Charta jene Zustimmung des Adels und der

Geistlichkeit bei der Festlegung von Steuern festgeschrieben, die drei Jahrhunderte später in Tübingen ein Grundrecht der bürgerlichen Ständevertretung wurde.“

(Götz Adrani, der Vertrag zu Tübingen und seine Protagonisten, in: Götz Adriani, Andreas Schmauder, 1514. Macht Gewalt Freiheit. Der Vertrag zu Tübingen in Zeiten des Umbruchs. Tübingen 2014, S. 159)

Textzitat 5:

„Aufgrund seiner Bedeutung für die Verfassungsgeschichte Württembergs und für die Herausbildung der Grundrechte in Europa ist der Tübinger Vertrag häufig in Anlehnung an die Regelungen des englischen Königs mit den dortigen Adeligen im Jahre 1215 ganz überschwänglich und unhistorisch als „Magna Charta“ (großer Freibrief) bezeichnet worden.“ *(Andreas Schmauder, Württemberg im Aufstand, der Arme Konrad und der Tübinger Vertrag 1514, in: Württembergischer Geschichts- und Altertumsverein e.V., Rundbrief Nr. 16, Oktober 2013, S. 1-2)*

Textzitat 6:

„Aus der späteren Geschichte ist nur auf die bekannte Tatsache hinzuweisen, dass der Vertrag [...] als Grundgesetz der württembergischen Verfassung das Feld behauptet hat.[...] Vor allem aber steht einzigartig in der Geschichte da die Dauerkraft, die der auf dem Tübinger Vertrag begründete Rechtszustand bewährt hat. Während überall sonst in Deutschland, mit Ausnahme Mecklenburgs, die landständischen Verfassungen beseitigt wurden, der Absolutismus zugleich mit dem modernen Staatsgedanken die Herrschaft antrat, bewahrte Württemberg das ganze 17. und 18. Jahrhundert hindurch sein altes Recht. Gerade dessen pflegte sich der Altwürttemberger mit großem Stolz zu rühmen und dies war es, was wiederholt den Vergleich mit der englischen Verfassung herausgefordert hat.

(Festrede von Max Rümelin bei einer Erinnerungsfeier am 4. Juli 1914 auf dem Tübinger Schloss. Max Rümelin (15.2.1861 – 22.7.1931) war Professor für Rechtswissenschaften in Tübingen. Manuskript in der Universitätsbibliothek Tübingen, abrufbar unter: <https://tue.ibs-bw.de/aDISWeb/app?>

[service=direct/0/Home/](#)
[\\$DirectLink&sp=S127.0.0.1:23022&sp=SAKSWB-](#)
[IdNr379906643](#) (aufgerufen am 17.12.2013)

Textzitat 7

„Vielmehr war er [der Tübinger Vertrag] ein auf kaiserliche und fürstliche Vermittlung zustande gekommener Schiedsspruch, der zwei Konfliktparteien – nämlich Herzog Ulrich und die württembergischen Landstände – miteinander ausglich und den sie zu beiden hatten.“

(Andreas Schmauder, Der Tübinger Vertrag von 1514, in: Südwestdeutschland. Die Wiege der deutschen Demokratie, Stuttgarter Symposium, Schriftenreihe Band 5, Tübingen 1997, S. 12)

Textzitat 8

„Bürgerrechte sind demnach keine Erfindung der Aufklärung oder der Französischen Revolution. Das kann man mit Blick auf den Vertrag zu Tübingen [...] befestigen. Dem Vertrag zu Tübingen musste jeder Untertan des Herzogtums Württemberg zustimmen. Wo nicht, konnte er nicht in Kraft treten. Das heißt nichts anderes, als dass die Gesellschaft entscheidet, unter welchen Bedingungen sie leben will.“

(Peter Blickle, Der Vertrag zu Tübingen in der Traditionsgeschichte der Menschen- und Bürgerrechte, in: Götz Adriani, Andreas Schmauder, 1514. Macht Gewalt Freiheit. Der Vertrag zu Tübingen in Zeiten des Umbruchs. Tübingen 2014, S.214)

Textzitat 9

„So wurde der Tübinger Vertrag vom 8. Juli 1514 eine vom Kaiser und anderen vermittelte Urkunde. In ihm übernahm das Land die Schulden gegen eine ständische Beteiligung an der Tilgungskasse. Die Landschaft errang eine erhebliche Mitsprache: bei Kriegen, bei Verpfändungen und Veräußerungen von Teilen des Landes, vor allem bei neuen Steuern. Für die Untertanen wurde eine erhöhte Rechtssicherheit festgelegt – freilich sollten Aufruhr und Empörung strengstens geahndet werden. Der Tübinger Vertrag sollte zur Grundsatzurkunde der württembergischen ständischen Freiheiten werden.“

(Volker Press, Herzog Ulrich (1498-1550), in: Robert Uhland (Hg), 900 Jahre Haus Württemberg. Leben und Leistung für Land und Volk, Stuttgart 1984, S. 113,114)

Textzitat 10

„Vor Regierungsantritt sollen ihn [den Tübinger Vertrag] die künftigen Regenten Württembergs mit ‚Brief und Siegel‘ beschwören. Damit war erstmals ein auf Dauer angelegtes Staatsgrundgesetz schriftlich fixiert. [...]

Eine weit über die Geschichte Württembergs hinaus reichende Bedeutung kommt dem Vertrag dadurch zu, dass in ihm erstmals in Europa, sieht man vom Sonderstatus Englands ab, allen Untertanen bestimmte Grund- und Menschenrechte eingeräumt wurden, wie der freie Zug und die Rechtssicherheit.“

(Wilfried Setzler, Vor fünfhundert Jahren: Vom Aufstand des „Armen Konrad“ zum „Tübinger Vertrag“ 1514, in: Schwäbischer Heimatkalender 2014, Stuttgart 2014, S.111 f.)